

# Kurz gemeldet

## Reisekosten bei Auslandsreisen ab 1.1.2018

Mit BMF-Schreiben vom 8.11.2017 (IV C 5 – S 2353/08/10006:008 [2017/0918346]) wurde zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1.1.2018 Stellung genommen.

Dem Schreiben beigelegt ist eine Übersicht über die ab 1.1.2018 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland beginnend mit Afghanistan und endend mit Zypern.

(R. K.)

## Honorarkraft selbstständig oder abhängig beschäftigt?

Bei der Einschaltung von sog. Honorarkräften stellt sich immer wieder die Frage, ob diese einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachkommen oder selbstständig tätig sind. Das BSG hat mit Urteil vom 31.3.2017 (B 12 R 7/15 R) die Abgrenzungskriterien für derartige Fälle herausgearbeitet. Grundsätzlich geht es zur Klärung der Frage, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, darum, ob eine Tätigkeit nach Weisungen des Arbeitgebers und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegt (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV). Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich die Eingliederung der zu beurteilenden Person im Rahmen ihrer Leistungserbringung in die Betriebsorganisation des Leistungsempfängers entscheidend. Ob eine solche Eingliederung vorliegt, ist eine Frage der Gesamtumstände und damit des jeweiligen Einzelfalls. Die Rechtsprechung hat verschiedene Abgrenzungskriterien entwickelt, die einzeln gegeneinander abzuwägen sind. Dabei gibt es aber keine Vorgaben zur Gewichtung der einzelnen Punkte. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse nicht eindeutig sind und sich die Merkmale, die für oder gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen, ausgeglichen sind, sollte nach der bisherigen Rechtsprechung dem Parteiwillen ausschlaggebende Bedeutung zukommen.

Das BSG hat nun ein weiteres Abgrenzungskriterium aufleben lassen, und zwar die Höhe der Vergütung für die Leistungserbringung. Wenn diese so gestaltet ist, dass sie es dem Leistungserbringer ermöglicht, eigene Vorsorge (Rentenversicherung etc.) zu treffen, soll im Zweifel eine

selbstständige Tätigkeit vorliegen. Das hat weitreichende Konsequenzen, weil Honorarkräfte in der Praxis durchaus üblich sind, zu denken ist hier z. B. an den Mediziner, der als Vertragsarzt in einem Krankenhaus im Rahmen einer Kooperation mit diesem tätig ist.

Nach Auffassung der Sozialgerichte sind nicht niedergelassene Honorarärzte in Krankenhäusern zwingend anzustellen, so dass sich daraus ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ergeben soll (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.4.2013 – L 5 R 3755/11). Um sich hier als Arbeitgeber keinen Haftungsrisiken auszusetzen, sollte in jedem Fall vorab eine Statusprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beantragt werden. Dazu ist der Behörde allerdings der Sachverhalt vollständig und lückenlos zu schildern.

(R. K.)

## Steuerberatungskosten für entsandte Mitarbeiter

Mitarbeiter, die entsandt werden, erhalten regelmäßig Unterstützung durch einen vom Arbeitgeber beauftragten Steuerberater. Üblich sind Beratungsgespräche zu Beginn und am Ende des Entsendungszeitraums ebenso wie die Erstellung der Einkommensteuererklärungen im Heimat- und Gastland. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 21.1.2010 – VIR 2/08) liegen vom Arbeitgeber übernommene Kosten für diese Leistungen nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, so dass die Kostenübernahme zu Arbeitslohn führt.

In einem aktuellen Urteil vom 21.12.2016 geht das FG Rheinland-Pfalz (1 K 1605/14) jedoch von einer getrennten Würdigung der Interessenlage an der Entsendung, der Nettolohnvereinbarung und der Übernahme der Steuerberatungskosten aus. Bzgl. der Steuerberatungskosten kommt das FG zu dem Ergebnis, dass eine Übernahme durch den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil auslöst. Begründet wird dieses Ergebnis damit, dass ein Arbeitnehmer mit Nettolohnvereinbarung nicht mit tatsächlich resultierenden Steuern belastet wird (diese werden vom Unternehmen übernommen) und es daher im Interesse des Arbeitgebers liegt, durch möglichst hohe Steuererstattungen die Lohnkosten zu senken. Gegen das Urteil wurde beim BFH unter dem Az. VIR 28/17 Revision eingelegt.

(S. P.)

## Sozialversicherungsrisiko „freie“ Mitarbeiter

In vielen Sparten ist es üblich, dass sog. freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc. Derartige Vertragsverhältnisse bergen allerdings die Gefahr einer sog. Scheinselbstständigkeit. Handelt es sich nicht um eine selbstständige Tätigkeit, sondern bei näherer Betrachtung tatsächlich um eine abhängige Beschäftigung, werden Pflichtmitgliedschaften des scheinbar freien Mitarbeiters in sämtlichen Sozialversicherungszweigen erzeugt. Teils erhebliche Nachforderungen in Sozialversicherungsprüfungen können die Konsequenz sein.

Bei der Beurteilung, ob eine echte Selbstständigkeit vorliegt, kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Dabei wird untersucht, ob ein weisungsfreies Arbeiten vorliegt, ob der „freie“ Mitarbeiter unternehmerische Risiken trägt, ob er in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingegliedert ist etc. U. U. spielt die Berufsordnung des Auftraggebers auch eine Rolle: So legt z. B. § 17b BOSTB (Berufsordnung Steuerberater) fest, dass der Steuerberater die fachliche Aufsicht über Mitarbeiter führen muss, die nicht Personen i. S. d. § 56 Abs. 1 StBerG sind. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig zu argumentieren, dass der „freie“ Mitarbeiter weisungsfrei arbeitet. Um in diesem Bereich sicherzugehen, sollte zeitnah mit Tätigkeitsbeginn des „freien“ Mitarbeiters ein Statusfeststellungsantrag nach § 7a SGB IV gestellt werden. Sollte es in einer Sozialversicherungsprüfung zu Nachforderungen kommen, muss man die geltende Verjährungsfrist beachten. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjähren Beitragsnachforderungen regelmäßig in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Bei vorsätzlichen Handlungen wird die Verjährungsfrist auf dreißig Jahre erweitert.

(R. K.)

**Rainer Kuhnel**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)